

99095001016000, 99095001016000

Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/116185058/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99095001016000, 99095001016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils beantragen
Leistungsbezeichnung II	Förmliche Anerkennung von ausländischen Scheidungsurteilen
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_107.html - https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html - https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html - https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/_107.html - https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/_4.html - https://www.gesetze-im-internet.de/jvkostg/anlage.html
Teaser	Wenn Ihre Ehe außerhalb Deutschlands geschieden wurde, können Sie diese Entscheidung in Deutschland förmlich anerkennen lassen.
Volltext	Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entfalten Urteile und vergleichbare Staatsakte grundsätzlich unmittelbare Rechtswirkungen nur im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen er ausländische Hoheitsakte anerkennt, soweit er nicht durch Staatsverträge gebunden ist. Der Anerkennung bedürfen ausländische Entscheidungen, durch die eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Ehebande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist. Betroffen sind also insbesondere ausländische Scheidungsurteile, aber ebenso vergleichbare Entscheidungen von (beispielsweise russischen) Verwaltungsbehörden oder sog. Privatscheidungen vor religiösen Gerichten wie den arabischen Schariagerichten bzw. den Rabbinatsgerichten in Israel sowie Scheidungserklärungen vor einem thailändischen Standesamt. Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist dann nicht erforderlich, wenn bei der ausländischen Entscheidung eine Stelle des Staates mitgewirkt hat, dem beide Ehegatten ausschließlich (also keine doppelte Staatsangehörigkeit) zur Zeit der Entscheidung angehört haben (sog. Heimatstaatenentscheidung). Ein förmliches Anerkennungsverfahren ist nicht durchzuführen für Entscheidungen in Ehesachen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union – außer Dänemark -, wenn das Verfahren nach dem 1. März 2001 bzw. nach dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgten Beitritt des Mitgliedstaates eingeleitet wurde.

Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z.B. Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben). Auch den Rentenversicherungsanstalten steht ein eigenes Antragsrecht zu. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag. Erst wenn diesem durch Bescheid entsprochen worden ist, entfaltet die ausländische Entscheidung auch für den deutschen Rechtsbereich Wirkung.

Die Anerkennungs- wie auch die Nichtanerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung bindet alle Gerichte und Behörden in Deutschland, § 107 Abs. 9 FamFG. Mit Anerkennung der ausländischen Ehescheidung gilt die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich rückwirkend auf den Zeitpunkt der ausländischen Scheidung als aufgelöst. Die Entscheidung nach § 107 FamFG erstreckt sich ausschließlich auf den Ausspruch der Scheidung (Statusänderung von "verheiratet" in "geschieden"). Eventuelle in der ausländischen Entscheidung getroffene Regelungen zu Scheidungsfolgesachen (z.B. Regelungen zum Unterhalt, zum Sorgerecht und zum Versorgungsausgleich) werden nicht berührt.

Begriffe im Kontext	Lösung Eheband, Anerkennungsverfahren, Heimatstaatsentscheidung, Anerkennungsfeststellung, ausländische Ehescheidung
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt unter der Voraussetzung, dass alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, mindestens ein bis vier Monate, vom Einzelfall und der Bearbeitungsdauer der zuständigen Landesjustizverwaltung abhängig. Dem früheren Ehepartner der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist im Anerkennungsverfahren rechtliches Gehör zu gewähren; hierbei wird eine Anhörungsfrist gesetzt. Rückbriefe oder Rückantworten der anzuhörenden Personen können zu einer Verzögerung des Verfahrens führen.
Fristen	Keine
Formulare + Objekt Formular	ja
Kurztext	* Ausländisches Scheidungsurteil Anerkennung * Antragsberechtigt: * Betroffene Ehegatten * jede Person, die ein rechtliches Interesse an der

Klärung der Statusfrage glaubhaft macht, z. B. Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben, Rentenversicherungsanstalten

- * Formular der zuständigen Justizverwaltung verwenden (auf der jeweiligen Homepage verfügbar) und die dort angegebenen Unterlagen mit einreichen
- * Zuständig:
 - * Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
 - * ohne Aufenthalt in Deutschland die Justizverwaltung des Landes, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll oder
 - * keine andere Zuständigkeit gegeben: Justizverwaltung des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung in Berlin)

weiterführende Informationen	- https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/anerkennung_g_ausl__ehescheidungen/index.php - https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/verfahren_01.php - https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/aufgaben/anerkennung_g_ausl__ehescheidungen/index.php - https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/muenchen/verfahren_01.php
-------------------------------------	--

Hinweise (Besonderheiten)	Über den Antrag wird in einem schriftlichen Verfahren entschieden. Auch bei Abgabe von Anträgen/Unterlagen während der Öffnungszeiten erfolgt keine sofortige Prüfung. Die Verfahren werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Von telefonischen Sachstandsanfragen sollte abgesehen werden, um eine zügige und kontinuierliche Bearbeitung aller eingehenden Anträge zu gewährleisten.
----------------------------------	--

Rechtsbehelf	Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Zivilsenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichtes
---------------------	---

fachlich durch freigegeben	Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern
-----------------------------------	--

fachlich am freigegeben	26.10.2022
--------------------------------	------------

Lagen Portalverbund

zuständige Stelle	Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein
--------------------------	---

Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll; die Landesjustizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung oder die Begründung der Lebenspartnerschaft angemeldet ist.

Wenn eine andere Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin (Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung in Berlin) zuständig.

Der Antrag kann mit dem dafür vorgesehenen Formular nebst Unterlagen über ein deutsches Standesamt, z. B. im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder der dort beabsichtigten Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft, über eine deutsche Auslandsvertretung oder direkt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle gestellt werden.

Ansprechpunkt

Der Antrag kann mit dem dafür vorgesehenen Formular

- * über ein deutsches Standesamt, z. B. im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses oder der dort beabsichtigten Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft,
 - * über eine deutsche Auslandsvertretung oder
 - * direkt bei der für die Anerkennung zuständigen Stelle gestellt werden.
-